

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Hier: Mobile Löschwasserversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Zwischen dem

Landkreis Marburg-Biedenkopf

-vertreten durch den Kreisausschuss-
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

und

der Stadt Amöneburg

-vertreten durch den Magistrat-
Am Markt 1, 35287 Amöneburg

und

der Gemeinde Angelburg

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Bahnhofstraße 1, 35719 Angelburg

und

der Gemeinde Bad Endbach

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach

und

der Stadt Biedenkopf

-vertreten durch den Magistrat-
Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf

und

der Gemeinde Breidenbach

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Bachstraße 4-14, 35236 Breidenbach

und

der Gemeinde Cölbe

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Kasseler Straße 88, 35091 Cölbe

und

der Gemeinde Dautphetal

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Hainstraße 1, 35232 Dautphetal

und

der Gemeinde Ebsdorfergrund

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

und

der Gemeinde Fronhausen

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Schulstraße 19, 35112 Fronhausen

und

der Stadt Gladenbach

-vertreten durch den Magistrat-
Karl-Waldschmidt-Straße 3, 35075 Gladenbach

und

der Stadt Kirchhain

-vertreten durch den Magistrat-
Am Markt 1, 35274 Kirchhain

und

der Gemeinde Lahntal

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal

und

der Gemeinde Lohra

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra

und

der Universitätsstadt Marburg

-vertreten durch den Magistrat-
Markt 1, 35037 Marburg

und

der Gemeinde Münchhausen

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen

und

der Stadt Neustadt (Hessen)

-vertreten durch den Magistrat-
Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen)

und

der Stadt Rauschenberg

-vertreten durch den Magistrat-
Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg

und

der Stadt Stadtallendorf

-vertreten durch den Magistrat-
Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

und

der Gemeinde Steffenberg

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Bauhofstraße 1, 35239 Steffenberg

und

der Gemeinde Weimar/Lahn

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Alte Bahnhofstraße 31, 35096 Weimar/Lahn

und

der Stadt Wetter (Hessen)

-vertreten durch den Magistrat-
Marktplatz 1, 35083 Wetter (Hessen)

und

der Gemeinde Wohratal

-vertreten durch den Gemeindevorstand-
Halsdorfer Straße 56, 35288 Wohratal

Präambel

Den Gemeinden obliegt gem. § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Aufgabe, eine leistungsfähige Feuerwehr entsprechend den örtlichen Erfordernissen auf- und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

In der Bürgermeisterdienstversammlung im August 2022 wurde aus dem Gremium eine Bitte an den Landkreis zur Erstellung, Planung und Umsetzung einer mobilen Löschwasserversorgung für das Kreisgebiet Marburg-Biedenkopf ausgesprochen. Diese Bitte ist motiviert durch den Waldbrand im Burgwald in der Gemarkung Rauschenberg im Juli 2022, welcher knapp 28 Hektar Waldfläche zerstörte und die beiden weiteren Waldbrände in Haiger und Münster in den darauffolgenden Wochen.

Zur Zielsetzung der mobilen Löschwasserversorgung wurden zwei Punkte hervorgehoben.

- Dies ist zum einen eine unterbrechungsfreie Löschwasserversorgung von mehr als 1.000 Liter pro Minute, spätestens 60 Minuten nach Alarmierung außerhalb von Waldflächen im gesamten Kreisgebiet.
- Zum anderen kann die mobile Löschwasserversorgung für Trinkwassernotfalltransporte eingesetzt werden, da die geplanten Abrollbehälter Löschwasser nach einer Desinfektion für Trinkwassernotfalltransporte geeignet und zugelassen sind.

Bei den Planungen kam nach Abwägung unterschiedlichster Fahrzeugsysteme – unter Beachtung von Planungsvorgaben und der Vorgabe zur Schaffung eines Doppelnutzens am jeweiligen Stationierungsstandort ein Konzept zu Stande, welches den Kommunen vorgestellt und durch Kommunalbeschlüsse beschlossen wurde. Es wurde entschieden, dass die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen (WLF) und passender Abrollbehälter Löschwasser (AB-LW) die umzusetzende Lösung der genannten Planungsbitte darstellt.

Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die Parteien vereinbaren zu diesem Zweck folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Von dem Vertrag werden folgende Wechselladerfahrzeuge erfasst:
 - a. WLF der Stadt Biedenkopf
 - b. WLF der Stadt Marburg
 - c. WLF der Stadt Stadtallendorf

- (2) Von dem Vertrag werden ebenfalls die zu beschaffenden Wechselladerfahrzeuge an folgenden Standorten erfasst:
 - a. WLF Fronhausen
 - b. WLF Gladenbach
 - c. WLF Rauschenberg
 - d. WLF Steffenberg
 - e. WLF Wetter (Hessen)

- (3) Von dem Vertrag werden folgende vorhandenen Abrollbehälter Löschwasser erfasst:
 - a. AB-LW der Stadt Marburg
 - b. AB-LW der Stadt Stadtallendorf

- (4) Von dem Vertrag werden ebenfalls die zu beschaffenden Abrollbehälter Löschwasser an folgenden Standorten erfasst:
 - a. AB-LW Biedenkopf
 - b. AB-LW Fronhausen
 - c. AB-LW Gladenbach
 - d. AB-LW Rauschenberg
 - e. AB-LW Steffenberg
 - f. AB-LW Wetter (Hessen)

§ 2

Pflichten der Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten WLF und AB-LW den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Kostenregelung im Rahmen der nachbarlichen- und überörtlichen Hilfeleistung erfolgt analog der Regelungen des § 4 Absatz 1 Nr. 2 HBKG.

- (2) Die Städte und Gemeinden gewährleisten die jederzeitige Ausstattung der in § 1 Abs. 2 und 4 übereigneten WLF und AB-LW gem. Übereignungsprotokoll.

§ 3

Pflichten des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verpflichtet sich zur Planung und Durchführung der Vergabeverfahren für die in § 1 Abs. 2 und 4 aufgezählten WLF und AB-LW sowie der anschließenden Beauftragung unter Einhaltung der jeweils gültigen vergaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben.

§ 4

Stationierung

- (1) Die Stationierung der WLF und AB-LW wird wie folgt festgelegt:
 - a. WLF und AB-LW Biedenkopf
 - b. WLF und AB-LW Fronhausen
 - c. WLF und AB-LW Gladenbach
 - d. WLF und AB-LW Marburg
 - e. WLF und AB-LW Rauschenberg
 - f. WLF und AB-LW Stadtallendorf
 - g. WLF und AB-LW Steffenberg
 - h. WLF und AB-LW Wetter

- (2) Sollten hierfür bauliche Veränderungen am jeweiligen tatsächlichen Standort notwendig werden, um dem Unterstellungsbedarf gem. den Planungsprämissen der anfänglichen Nutzwertanalyse gerecht zu werden, verpflichten sich die Kommunen die Voraussetzungen spätestens bis zur Anlieferung des jeweiligen Liefergegenstandes abzuschließen.

- (3) Jede Veränderung des genauen Standortes in der jeweiligen Trägerkommune ist dem Landkreis für seine Aufgabenstellung nach §§ 4 und 22 HBKG mitzuteilen.

§ 5

Eigentumsübertragung und Kostenerstattung

- (1) Den in § 4 Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden werden nach der Beschaffung der WLF und AB-LW durch den Landkreis im Umfang des § 1 Absatz 2 und 4 das Eigentum daran übertragen. Den Städten und Gemeinden wird durch den Landkreis für die Vertragslaufzeit die Unterbringungs-pauschale Stand 30.6.2023 einmalig ausgezahlt. Diese orientiert sich an der jährlichen Pauschale für die Unterbringung von landeseigenen Katastrophenschutzfahrzeugen i. H. v. 2.161,60 € für das Jahr 2024. Hieraus ergibt sich der Betrag der fünfundzwanzigfachen derzeitigen jährlichen Unterbringungs-pauschale, in Summe 54.040 €. Die Auszahlung erfolgt nach Übereignung der WLF und AB-LW. Es wird nicht unterschieden ob ein WLF und ein AB-LW stationiert, ein AB-LW, oder ob Bestandsfahrzeuge bzw. Abrollbehälter in den Vertrag eingebracht werden.

- (2) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Unterbringung und Versicherung der WLF und AB-LW zu sorgen. Außerdem kommen sie für die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, der Betriebsstoffe sowie etwaiger Folgekosten auf. Eine über die genannte Unterbringungs-pauschale hinausgehende Unterhaltungskostenbeteiligung ist aufgrund des gegebenen kommunalen Doppelnutzens der WLF und AB-LW nicht vorgesehen.

§ 6

Kostenregelungen

- (1) Die Gesamtkosten der Beschaffungen der WLF und der AB-LW nach § 1 Abs. 2 und 4 und der einmaligen Unterbringungs-pauschalen sind auf 2.720.000 € begrenzt und werden hälftig vom Landkreis und hälftig von den Städten und Gemeinden getragen.

- (2) Die dem Projekt zugewiesenen Fördermittel werden analog der Kostenbeteiligung hälftig auf den Landkreis und hälftig auf die Städte und Gemeinden verteilt.
- (3) Die Kostenaufteilung auf Seiten der Städte und Gemeinden erfolgt gemäß dem zum 30.06.2023 bekanntgegebenen Einwohnerschlüssel nach Hauptwohnsitz.
- (4) Die Städte Marburg und Stadtallendorf werden nicht zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der WLF und AB-LW verpflichtet. Sie stellen ihre WLF und AB-LW im Rahmen dieser Vereinbarung kostenfrei, allerdings unter Gewährung der Einmalzuwendung nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung.

§ 7 Einsatzplanung

Über die Einsatzplanung und Alarmierungsmaßnahmen für Einsätze im und außerhalb des Landkreises wird ein gesondertes Konzept durch den Landkreis entwickelt.

§ 8 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt nach Unterschrift dieses Vertrages durch die jeweilige Vertragspartei. Sie endet automatisch am 31.12.2051 und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vertragspartner sind zu einer außerordentlichen Kündigung während der Laufzeit aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres erfolgen.
- (2) Kündigt ein Vertragspartner, der gem. § 5 Abs. 1 Eigentum an einem Vertragsgegenstand erlangt hat, ist dieser verpflichtet, dem Landkreis das Eigentum an dem Vertragsgegenstand zu übertragen und die Unterbringungskosten gem. § 4 Abs. 2 der noch laufenden Vertragslaufzeit zurückzuerstatten.
- (3) Nach Kündigung eines Vertragspartners wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Die u. U. hierdurch verfügbare Ausstattung wird in diesem Fall durch den Landkreis zur Förderung der Gefahrenabwehr neu verplant.

§ 10 Schriftformerfordernis; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag ist Marburg.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung lückenhaft oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen sowie der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie in einem solchen Fall die lückenhafte oder unwirksame Bestimmung durch eine vollständige und wirksame Regelung ersetzen, die dem Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung sowie der gesamten Vereinbarung möglichst weitgehend entspricht.

Marburg, den 15.07.2024



Für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf



Jens Womelsdorf
Landrat



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Alle weiteren Unterschriften erfolgen auf den folgenden Seiten: